TREESOLUTION
SECURITY AWARENESS SINCE 2005

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.2 vom 1. Januar 2027

Bösch 23
CH-6331 Hünenberg
Tel.: +41 58 510 98 00
CHE-112.657.621 MWST
info@treesolution.com
www.treesolution.com

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 5
2 Angebotene Leistungen 5
3 Annahme der Offerte und Vertragsabschluss 6
4 Vertragspflichten von TreeSolution 6
5 Mitwirkungspflichten des Kunden 7
6 Termine und Leistungsbeginn 7
7 Leistungsänderung 8
8 Beizug von Dritten 9
9 Vergütung, Spesen und Steuern 9
9.1 Vergütung 9
9.2 Preisanpassungen bei wiederkehrenden Leistungen 9
9.3 Mehrjährige Verträge und Anschlusslaufzeiten 10
9.4 Spesen und Auslagen 10
9.5 Steuern und gesetzliche Abgaben 10
10 Rechnungsstellung 10
10.1 Rechnungsstellung 10
10.2 Zahlungsfrist 11
10.3 Skonto 11
10.4 Zahlungsverzug und Mahnungen 11
10.5 Erheblicher Zahlungsverzug 11
11 Urheberrecht und Nutzungsrechte 12
11.1 Rechte an Produkten und Leistungen 12
11.2 Nutzungsrechte des Kunden 12
11.3 Weitergabe und Vervielfältigung 12
11.4 Individuell entwickelte Leistungen 12
11.5 Rechte an Kundenmaterialien 12
11.6 Rechte Dritter 13
12 Geheimhaltung 13
12.1 Vertrauliche Informationen 13
12.2 Verwendung und Weitergabe 13
12.3 Ausnahmen 13
12.4 Dauer der Geheimhaltung 14
12.5 Datenschutz und besondere Vereinbarungen 14
13 Speicherort und Datenschutz 14
13.1 Speicherort und Datenbearbeitung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
14 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen 15
14.1 Aufbewahrung und Verwendung 15

14.2 Rückgabe und Löschung 15
14.3 Zurückbehaltungsrecht 15
15 Gewährleistung 16
15.1 Allgemeine Gewährleistung 16
15.2 Abnahme individuell erstellter Leistungen 16
15.3 Nachbesserung und erneute Prüfung 16
15.4 Gewährleistungsdauer für individuell erstellte Leistungen 17
15.5 Mängelmeldung während der Gewährleistungsdauer 17
15.6 Wiederkehrende Leistungen 17
15.7 Ausschlüsse und zusätzlicher Aufwand 17
15.8 Fehlgeschlagene Mängelbehebung 18
15.9 Schadenersatz und gesetzliche Rechte 18
16 Haftung 18
16.1 Allgemeine Haftung 18
16.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit 18
16.3 Leichte Fahrlässigkeit 18
16.4 Indirekte Schäden und Folgeschäden 19
16.5 Verantwortungsbereich des Kunden 19
16.6 Keine Garantie für bestimmte Sicherheits- oder Geschäftsergebnisse 19
16.7 Datenschutz und zwingende Haftung 19
17 Höhere Gewalt 20
17.1 Begriff und Voraussetzungen 20
17.2 Informationspflicht 20
17.3 Auswirkungen auf die Leistungserbringung 20
17.4 Länger andauernde Ereignisse 20
17.5 Abgrenzung 20
18 Beendigung des Vertrags 21
18.1 Allgemeine Bestimmungen 21
18.2 Wiederkehrende Leistungen und Abonnements 21
18.3 Vorzeitige Beendigung mehrjähriger Abonnements 21
18.4 Ausnahmen von der Nachberechnung 22
18.5 Automatische Vertragsverlängerung 22
18.6 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund 22
18.7 Ausserordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs 22
18.8 Finanzielle Folgen der Vertragsbeendigung 23
18.9 Form der Kündigung 23
18.10 Zugriffsrechte und Daten nach Vertragsende 23
19 Datenschutz 23
19.1 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen 23
19.2 Bearbeitung personenbezogener Daten 24

19.3 Auftragsverarbeitung 24
19.4 Datenschutzerklärung 24
20 Salvatorische Klausel 24
21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 25
21.1 Anwendbares Recht 25
21.2 Gerichtsstand 25

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der TreeSolution Security Awareness AG (nachfolgend «TreeSolution») und ihren Geschäftskunden oder Partnern (nachfolgend einheitlich «Kunde»), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB. Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn TreeSolution diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

TreeSolution kann diese AGB ändern und informiert den Kunden mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als angenommen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Auf die Bedeutung des ausbleibenden Widerspruchs wird bei der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

Mit Annahme des Angebots bestätigt der Kunde, dass er die ihm zugänglich gemachten Vertragsbedingungen zur Kenntnis nehmen konnte und zur rechtsverbindlichen Auftragserteilung berechtigt ist.

2 Angebotene Leistungen

TreeSolution erbringt Dienstleistungen und stellt Produkte und digitale Lösungen insbesondere in folgenden Bereichen bereit:

- Beratung und Strategieentwicklung im Bereich Informationssicherheit, Security Awareness und Informationssicherheitskultur
- Analyse, Messung und Evaluation der Informationssicherheitskultur
- Bereitstellung von digitalen Lernplattformen, E-Learnings und weiteren Schulungsangeboten
- Durchführung und Bereitstellung von Phishing-Simulationen und Awareness-Kampagnen
- Entwicklung und Bereitstellung von digitalen und gedruckten Schulungs- und Kommunikationsmaterialien
- Individuelle Konzeption und Entwicklung von Schulungsinhalten und weiteren Awareness-Massnahmen

Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen.

TreeSolution ist berechtigt, ihre Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der technischen und fachlichen Weiterentwicklung anzupassen, zu aktualisieren oder zu verbessern, sofern dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht wesentlich eingeschränkt werden. Wesentliche Änderungen bedürfen einer entsprechenden vertraglichen Grundlage oder der Zustimmung des Kunden.

3 Annahme der Offerte und Vertragsabschluss

Offerten von TreeSolution sind ab dem Ausstellungsdatum 30 Kalendertage gültig, sofern in der jeweiligen Offerte keine abweichende Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Der Vertrag kommt durch die fristgerechte, vorbehaltlose Annahme der Offerte durch den Kunden zustande. Die Annahme kann durch Unterzeichnung der Offerte, der zugehörigen Auftragserteilung oder durch eine entsprechende Erklärung per E-Mail erfolgen, sofern keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Mit der Annahme der Offerte akzeptiert der Kunde die darin vereinbarten Leistungen, Preise und Vertragsbedingungen einschliesslich dieser AGB, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Änderungen oder Ergänzungen der Offerte durch den Kunden gelten als neues Angebot und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von TreeSolution.

4 Vertragspflichten von TreeSolution

TreeSolution verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt, Fachkompetenz und nach anerkannten fachlichen Grundsätzen zu erbringen.

Bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen schuldet TreeSolution grundsätzlich eine sorgfältige und fachgerechte Leistungserbringung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Erfolg, sofern dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ausdrücklich vereinbarte Arbeitsergebnisse und Leistungseigenschaften bleiben hiervon unberührt.

TreeSolution setzt für die Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Mitarbeitende oder beigezogene Fachpersonen ein. Die Auswahl und der Einsatz der ausführenden Personen liegen grundsätzlich im Ermessen von TreeSolution, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

TreeSolution ist berechtigt, im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs die zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.

TreeSolution informiert den Kunden in angemessenem Umfang über den Fortschritt individuell vereinbarter Projekte. Weitergehende Berichts- und Dokumentationspflichten richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Gewährleistungs- und Haftungsregelungen bleiben unberührt.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, TreeSolution bei der ordnungsgemässen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen.

Hierzu stellt der Kunde sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und sonstigen vereinbarten Voraussetzungen rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung.

Der Kunde stellt sicher, dass die erforderlichen internen Ansprechpartner zur Verfügung stehen, notwendige Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden und vereinbarte Mitwirkungshandlungen fristgerecht erfolgen.

Der Kunde informiert TreeSolution unverzüglich über Umstände oder Änderungen, die die ordnungsgemässe Leistungserbringung beeinträchtigen oder verzögern können.

TreeSolution darf grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen vertrauen, sofern keine offensichtlichen Unstimmigkeiten bestehen. Auf Verlangen bestätigt der Kunde deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich davon betroffene Leistungsfristen und Termine angemessen, soweit die Verzögerung hierauf zurückzuführen ist. TreeSolution haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungseinschränkungen, soweit diese durch die Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurden und TreeSolution hierfür nicht verantwortlich ist.

Ein durch unzureichende oder verspätete Mitwirkung entstehender zusätzlicher Aufwand wird dem Kunden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung zu den damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bei wiederkehrenden Leistungen bleibt der vereinbarte Vertrags- und Abrechnungsbeginn grundsätzlich unverändert, soweit eine Verzögerung der Bereitstellung durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden verursacht wird. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

6 Termine und Leistungsbeginn

Termine und Fristen für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden zwischen TreeSolution und dem Kunden abgestimmt. Terminvereinbarungen können persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Angegebene Leistungs- und Bereitstellungstermine gelten grundsätzlich als unverbindliche Planungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

TreeSolution bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Zeichnen sich Verzögerungen ab, informiert TreeSolution den Kunden innerhalb angemessener Frist und stimmt bei Bedarf einen neuen Termin mit ihm ab.

Verzögerungen, die auf eine unzureichende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, führen zu einer angemessenen Verschiebung der betroffenen

Leistungsfristen und Termine. Die Bestimmungen zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gemäss Ziffer 5 bleiben vorbehalten.

Kann eine wiederkehrende Leistung aufgrund einer von TreeSolution zu vertretende Verzögerung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt werden, verschiebt sich der Beginn des vergütungspflichtigen Leistungszeitraums entsprechend. Bei Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden bleibt der vereinbarte Vertrags- und Abrechnungsbeginn grundsätzlich bestehen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, einzelne Durchführungstermine aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände zu verschieben. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und wirkt auf die Vereinbarung eines angemessenen Ersatztermins hin.

Aus der berechtigten Verschiebung eines einzelnen Durchführungstermins entstehen nicht automatisch Entschädigungsansprüche. Zwingende gesetzliche Ansprüche sowie Rechte aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung bleiben unberührt.

7 Leistungsänderung

Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen anfragen.

TreeSolution prüft solche Änderungswünsche unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, des erforderlichen Aufwands, der verfügbaren Ressourcen sowie der wirtschaftlichen und organisatorischen Zumutbarkeit. Ein Anspruch auf Umsetzung von Änderungswünschen besteht nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Soweit ein Änderungswunsch Auswirkungen auf den Leistungsumfang, die Vergütung oder vereinbarte Termine hat, informiert TreeSolution den Kunden vor der Umsetzung über die wesentlichen Auswirkungen.

Änderungen, die zusätzliche Kosten verursachen oder eine Anpassung der vereinbarten Vertragsbedingungen erfordern, werden erst nach ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien verbindlich. Die Zustimmung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern keine strengere Form vorgeschrieben oder vereinbart wurde.

Bis zur entsprechenden Vereinbarung bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang massgebend. TreeSolution ist nicht verpflichtet, zusätzliche oder geänderte Leistungen vor einer solchen Vereinbarung zu erbringen.

Technische und funktionale Weiterentwicklungen der bestehenden Produkte und Dienstleistungen, welche die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht wesentlich einschränken, bleiben gemäss Ziffer 2 vorbehalten.

8 Beizug von Dritten

TreeSolution ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen geeignete Dritte, insbesondere Subunternehmer, externe Fachpersonen und technische Dienstleister, beizuziehen, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.

TreeSolution stellt sicher, dass die beigezogenen Dritten zur Einhaltung der für ihre Tätigkeit relevanten vertraglichen Verpflichtungen angehalten werden, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit.

TreeSolution bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Gesetzliche und vertraglich vereinbarte Haftungsregelungen bleiben unberührt.

Soweit beigezogene Dritte personenbezogene Daten im Auftrag bearbeiten, richten sich deren Einsatz sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und dem vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).

Die Bestimmungen zum Speicherort und zur Datenbearbeitung gemäss Ziffer 13 bleiben vorbehalten.

9 Vergütung, Spesen und Steuern

9.1 Vergütung

Die Vergütung für die Leistungen von TreeSolution richtet sich nach den im jeweiligen Angebot oder in einer individuellen vertraglichen Vereinbarung festgelegten Preisen und Abrechnungsmodalitäten.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, vereinbarten Pauschalpreisen oder wiederkehrenden Lizenz- und Abonnementgebühren.

9.2 Preisanpassungen bei wiederkehrenden Leistungen

TreeSolution ist berechtigt, die Vergütung für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Abonnements, Plattformlizenzen und Hosting-Dienstleistungen, zum Beginn eines neuen Vertragsjahres um maximal 4 % gegenüber der zuletzt gültigen jährlichen Vergütung anzupassen.

Eine Preisanpassung erfolgt nicht automatisch, sondern nach Ermessen von TreeSolution unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung, insbesondere der Personal-, Betriebs-, Infrastruktur- und Bereitstellungskosten.

Während einer ausdrücklich vereinbarten Preisbindungsdauer bleiben die vereinbarten Preise unverändert. Individuell vereinbarte Sonderpreise und Preisgarantien haben für den jeweils vereinbarten Zeitraum Vorrang.

Die jeweilige Preisanpassung wird dem Kunden auf der Jahresrechnung für das neue Vertragsjahr ausgewiesen. Eine separate Ankündigung ist nach dieser Vertragsregelung nicht vorgesehen. Gesetzlich erforderliche Informations-, Zustimmungs- oder Kündigungsrechte bleiben vorbehalten.

9.3 Mehrjährige Verträge und Anschlusslaufzeiten

Bei mehrjährigen Verträgen mit einem vereinbarten Laufzeitrabatt gelten die festgelegten Preise während der ursprünglich vereinbarten Preisbindungsdauer.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Vertragslaufzeit richtet sich die Vergütung für das erste anschliessende Vertragsjahr nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis unter Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten prozentualen Laufzeitrabatts, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung besteht.

Für weitere jährliche Anschlusslaufzeiten kann TreeSolution die zuletzt gültige jährliche Vergütung gemäss Ziffer 9.2 um maximal 4 % pro Vertragsjahr anpassen. Der ursprünglich vereinbarte Laufzeitrabatt bleibt dabei berücksichtigt.

Die Bestimmungen über Vertragslaufzeiten, automatische Verlängerungen und Kündigung gemäss Ziffer 18 bleiben vorbehalten.

9.4 Spesen und Auslagen

Spesen und sonstige Auslagen sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sie werden dem Kunden zu den effektiven Kosten oder zu ausdrücklich vereinbarten Ansätzen in Rechnung gestellt. Zusätzliche, nicht bereits vertraglich vereinbarte kostenpflichtige Leistungen oder Auslagen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

9.5 Steuern und gesetzliche Abgaben

Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Abgaben.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland richtet sich die umsatzsteuerliche Behandlung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. In diesem Fall ist der Kunde für die ordnungsgemässe Erklärung und Abführung der geschuldeten Umsatzsteuer nach den Vorschriften seines Landes verantwortlich.

10 Rechnungsstellung

10.1 Rechnungsstellung

TreeSolution ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den vereinbarten Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten in Rechnung zu stellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen Leistungen nach Auftragserteilung, bei wiederkehrenden Leistungen jährlich im Voraus sowie bei projektbezogenen Leistungen gemäss den vereinbarten Projekt- oder Zahlungsmeilensteinen.

TreeSolution ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen Zwischenrechnungen zu stellen.

10.2 Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde.

10.3 Skonto

Bei vollständiger Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung gewährt TreeSolution einen Skonto von 2,5 % auf den Rechnungsbetrag, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

Massgebend für die Einhaltung der Skontofrist ist der Zahlungseingang bei TreeSolution.

10.4 Zahlungsverzug und Mahnungen

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist TreeSolution berechtigt, den Kunden schriftlich oder per E-Mail an die ausstehende Zahlung zu erinnern.

Die erste Zahlungserinnerung erfolgt kostenlos. TreeSolution erhebt keine pauschalen Mahngebühren.

Bei Zahlungsverzug ist TreeSolution berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. TreeSolution macht Verzugszinsen im Rahmen ihres regulären Mahnverfahrens frühestens mit der zweiten Zahlungserinnerung geltend.

Die gesetzlichen Ansprüche von TreeSolution bei Zahlungsverzug bleiben vorbehalten.

10.5 Erheblicher Zahlungsverzug

Bei erheblichem Zahlungsverzug kann TreeSolution den Kunden schriftlich oder per E-Mail unter Ansetzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen zur Zahlung auffordern und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs die ausserordentliche Vertragsbeendigung ankündigen.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist TreeSolution unter den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Voraussetzungen berechtigt, den betroffenen Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

Bereits fällige Forderungen sowie die Vergütung für erbrachte Leistungen bleiben geschuldet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Ein Recht zur einseitigen Sperrung oder Einstellung laufender Leistungen allein aufgrund des Zahlungsverzugs wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

11 Urheberrecht und Nutzungsrechte

11.1 Rechte an Produkten und Leistungen

Sämtliche Urheberrechte und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum an den von TreeSolution entwickelten oder bereitgestellten Produkten, Plattformen, Softwarelösungen, Konzepten, Methoden, Schulungsinhalten, E-Learnings und sonstigen Materialien verbleiben bei TreeSolution beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11.2 Nutzungsrechte des Kunden

TreeSolution räumt dem Kunden im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs die für die bestimmungsgemässe Nutzung erforderlichen, nicht ausschliesslichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechte ein.

Bei zeitlich befristeten Leistungen, insbesondere Abonnements und Plattformlizenzen, gelten diese Nutzungsrechte grundsätzlich für die vereinbarte Vertragslaufzeit.

Bei einmalig erworbenen oder individuell erstellten Materialien richten sich Art, Umfang und Dauer der Nutzungsrechte nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

11.3 Weitergabe und Vervielfältigung

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder kommerzielle Verwertung der bereitgestellten Inhalte über den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist nur mit vorheriger Zustimmung von TreeSolution beziehungsweise des jeweiligen Rechteinhabers zulässig.

Die vertragsgemässe Nutzung und Bereitstellung von Schulungsinhalten innerhalb der Organisation des Kunden sowie ausdrücklich vereinbarte Nutzungsformen bleiben hiervon unberührt.

11.4 Individuell entwickelte Leistungen

Bei individuell für den Kunden entwickelten Inhalten, Schulungsmaterialien oder sonstigen Arbeitsergebnissen richten sich die eingeräumten Nutzungsrechte nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Eine Übertragung von Urheberrechten oder ausschliesslichen Nutzungsrechten erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung.

11.5 Rechte an Kundenmaterialien

Vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Daten, Marken, Logos und sonstige geschützte Materialien verbleiben im Eigentum beziehungsweise in der Rechtsinhaberschaft des Kunden oder der jeweiligen Rechteinhaber.

Der Kunde räumt TreeSolution die zur vertragsgemässen Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Materialien ein und stellt sicher, dass er hierzu berechtigt ist.

11.6 Rechte Dritter

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Produkte, Inhalte oder Technologien Dritter eingesetzt werden, bleiben deren Schutz- und Nutzungsrechte vorbehalten. Für deren Nutzung gelten die jeweils wirksam vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

12 Geheimhaltung

12.1 Vertrauliche Informationen

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung und unbefugter Weitergabe zu schützen.

Als vertraulich gelten insbesondere geschäftliche, betriebliche, technische, finanzielle und organisatorische Informationen sowie nicht öffentlich zugängliche Produktinformationen, Konzepte, Methoden, Preisvereinbarungen und Sicherheitsinformationen.

Eine ausdrückliche Kennzeichnung als vertraulich ist nicht erforderlich, sofern sich der vertrauliche Charakter aus dem Inhalt oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

12.2 Verwendung und Weitergabe

Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beziehungsweise zur Durchführung der vereinbarten Geschäftsbeziehung verwendet werden.

Eine Weitergabe an Mitarbeitende, beigezogene Fachpersonen, Subunternehmer oder sonstige zur Vertragserfüllung erforderliche Personen ist zulässig, soweit diese die Informationen für ihre Tätigkeit benötigen und zur angemessenen Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertragsparteien wenden zum Schutz vertraulicher Informationen mindestens diejenige Sorgfalt an, die sie auch zum Schutz eigener vergleichbarer Informationen anwenden, mindestens jedoch angemessene Sorgfalt.

12.3 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

a. der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren;
b. allgemein öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden;
c. der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht werden;
d. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt wurden;

e. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

Im Fall einer gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Offenlegung informiert die betroffene Partei die andere Vertragspartei, soweit rechtlich zulässig und praktisch möglich, im Voraus.

12.4 Dauer der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflichten gelten während der gesamten Vertragslaufzeit und bestehen nach Beendigung des Vertrags für weitere drei Jahre fort.

Gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie Informationen, für die weitergehende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Geheimhaltungspflichten gelten, bleiben entsprechend diesen Bestimmungen geschützt.

12.5 Datenschutz und besondere Vereinbarungen

Die Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht sowie einem zwischen den Parteien vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) bleiben unberührt.

Weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien haben im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereichs Vorrang.

13 Speicherort und Datenschutz

13.1 Speicherort und Datenbearbeitung

TreeSolution speichert und bearbeitet Kundendaten im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Produktplattformen grundsätzlich auf Servern in der Schweiz.

Für ergänzende Geschäftsprozesse, insbesondere Marketingkommunikation und die Bearbeitung von Supportanfragen, können externe Dienstleister eingesetzt werden, die geschäftliche Kontaktinformationen wie E-Mail-Adressen, Unternehmenszugehörigkeit und gegebenenfalls berufliche Funktionen bearbeiten.

Eine solche Datenbearbeitung kann auch ausserhalb der Schweiz erfolgen, sofern die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

13.2 Auftragsverarbeitung

Soweit TreeSolution personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet, richten sich die jeweiligen Rechte und Pflichten nach dem vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem AVV haben hinsichtlich der Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des AVV Vorrang.

13.3 Technische und organisatorische Massnahmen

TreeSolution trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der im Rahmen der Vertragserfüllung bearbeiteten Daten.

Die konkret vereinbarten Sicherheitsanforderungen und Massnahmen ergeben sich aus dem AVV sowie den jeweils anwendbaren technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM).

13.4 Unterauftragsverarbeiter

Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern sowie die damit verbundenen Informations-, Genehmigungs- und Kontrollpflichten richten sich nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und dem vereinbarten AVV.

13.5 Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrags richten sich die Rückgabe, Bereitstellung, Aufbewahrung und Löschung von Kundendaten nach dem vereinbarten AVV und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Der reguläre Zugang zu den vertraglich bereitgestellten Plattformen endet grundsätzlich mit Ablauf des Vertrags, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Pflichten zur Datenherausgabe bleiben unberührt.

14 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

14.1 Aufbewahrung und Verwendung

TreeSolution behandelt die ihr vom Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien mit angemessener Sorgfalt.

Die Verwendung erfolgt ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung beziehungsweise eine anderweitige rechtliche Grundlage besteht.

14.2 Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung des Vertrags werden die vom Kunden bereitgestellten Unterlagen und Materialien auf dessen Verlangen zurückgegeben oder, soweit zulässig und vereinbart, gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie berechtigte Aufbewahrungsinteressen im gesetzlich zulässigen Umfang bleiben vorbehalten.

Die Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten, die TreeSolution im Auftrag des Kunden bearbeitet, richtet sich nach dem vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Zurückbehaltungsrecht

TreeSolution kann ihr zustehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte an Unterlagen geltend machen, soweit deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit dadurch zwingende gesetzliche Verpflichtungen oder verbindliche Pflichten zur Herausgabe beziehungsweise Löschung personenbezogener Daten verletzt würden.

Die Rechte von TreeSolution zur Geltendmachung offener Zahlungsforderungen bleiben unberührt.

15 Gewährleistung

15.1 Allgemeine Gewährleistung

TreeSolution erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und entsprechend den vereinbarten Leistungsbeschreibungen.

Ein Mangel liegt vor, wenn eine geschuldete Leistung von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften oder Anforderungen abweicht.

TreeSolution ist verpflichtet, berechtigte Mängel, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungspflichten kostenfrei zu beheben.

15.2 Abnahme individuell erstellter Leistungen

Bei individuell erstellten Arbeitsergebnissen, für die eine Abnahme vereinbart wurde oder nach der Art der Leistung vorgesehen ist, erhält der Kunde nach Fertigstellung Gelegenheit zur Prüfung.

Der Kunde prüft die bereitgestellte Leistung innerhalb von vier Wochen nach deren Bereitstellung und teilt TreeSolution festgestellte Mängel innerhalb dieser Frist in Textform mit.

Werden Mängel festgestellt und fristgerecht gemeldet, erfolgt die Abnahme erst nach deren Behebung beziehungsweise nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Prüfung, Anzeige und Abnahme von Arbeitsergebnissen bleiben vorbehalten.

15.3 Nachbesserung und erneute Prüfung

TreeSolution behebt berechtigte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Dabei werden insbesondere die Schwere des Mangels, dessen Auswirkungen auf die Nutzung und der erforderliche technische Aufwand berücksichtigt.

Nach Mitteilung der erfolgten Mängelbehebung prüft der Kunde die korrigierten sowie die unmittelbar davon betroffenen Funktionen innerhalb von 14 Kalendertagen erneut.

Werden innerhalb dieser Frist keine weiteren Mängel an den korrigierten oder unmittelbar betroffenen Funktionen mitgeteilt, gelten diese als abgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bereits abgenommene oder nicht von der Nachbesserung betroffene Leistungsteile müssen nicht erneut geprüft werden.

15.4 Gewährleistungsdauer für individuell erstellte Leistungen

Für individuell erstellte, abnahmepflichtige Arbeitsergebnisse wird, soweit gesetzlich zulässig, eine vertragliche Gewährleistungsdauer von zwölf Monaten ab der endgültigen Abnahme vereinbart.

Eine Nachbesserung führt nicht automatisch zum Neubeginn der vereinbarten Gewährleistungsdauer.

Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

15.5 Mängelmeldung während der Gewährleistungsdauer

Der Kunde hat während der Gewährleistungsdauer festgestellte Mängel möglichst innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung in Textform mitzuteilen und angemessen zu beschreiben.

Eine Überschreitung dieser vertraglichen Meldefrist führt nicht automatisch zum Verlust der Gewährleistungsrechte. Gesetzliche Prüfungs- und Rügepflichten bleiben vorbehalten.

15.6 Wiederkehrende Leistungen

Bei wiederkehrenden Leistungen, insbesondere Abonnements, Plattformlizenzen und Hosting-Dienstleistungen, gewährleistet TreeSolution die vertragsgemässe Bereitstellung der vereinbarten Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit.

Berechtigte Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei behoben.

Eine bestimmte prozentuale Verfügbarkeit oder feste Support-Reaktionszeit wird nur geschuldet, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

Notwendige Wartungsarbeiten, technische Aktualisierungen und vorübergehende technisch bedingte Einschränkungen bleiben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.

15.7 Ausschlüsse und zusätzlicher Aufwand

Die Verpflichtung zur kostenfreien Mängelbehebung umfasst Mängel, die TreeSolution beziehungsweise den von TreeSolution eingesetzten Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind.

Mängel oder Störungen, die ausschliesslich durch unsachgemässe Nutzung durch den Kunden, nicht genehmigte Änderungen oder durch vom Kunden eigenständig beigezogene Dritte verursacht werden, fallen grundsätzlich nicht unter die kostenfreie Mängelbehebung, soweit TreeSolution hierfür nicht verantwortlich ist.

Stellt sich heraus, dass eine gemeldete Störung nicht unter die Gewährleistung fällt, informiert TreeSolution den Kunden über die Ursache und den voraussichtlichen zusätzlichen Aufwand.

Eine kostenpflichtige Fehleranalyse oder Behebung erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zu den damit verbundenen Kosten.

15.8 Fehlgeschlagene Mängelbehebung

TreeSolution ist zunächst berechtigt, einen berechtigten Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachbesserung oder durch Erbringung einer gleichwertigen, vertragsgemässen Ersatzleistung zu beheben, sofern dies für den Kunden zumutbar und gesetzlich zulässig ist.

Schlägt die Mängelbehebung fehl, wird sie verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Kunde die ihm nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte geltend machen.

Hierzu gehören, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine angemessene Minderung der Vergütung oder die Beendigung beziehungsweise Rückabwicklung des betroffenen Vertrags.

15.9 Schadenersatz und gesetzliche Rechte

Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Haftungsregelungen gemäss Ziffer 16.

Zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte, Verjährungsfristen und sonstige gesetzliche Ansprüche, deren Einschränkung unzulässig ist, bleiben unberührt.

16 Haftung

16.1 Allgemeine Haftung

TreeSolution haftet für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des anwendbaren Rechts.

16.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von TreeSolution für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unbeschränkt, soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Dies gilt auch für die Haftung für beigezogene Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, soweit diese nach anwendbarem Recht nicht wirksam beschränkt werden kann.

16.3 Leichte Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TreeSolution für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde berechtigterweise vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

16.4 Indirekte Schäden und Folgeschäden

Für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen und Datenverluste, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

Eine Haftungsbeschränkung greift nur, soweit sie nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und keine ausdrücklich übernommenen vertraglichen Verpflichtungen unzulässig einschränkt.

16.5 Verantwortungsbereich des Kunden

Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Nutzung der bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen sowie für die Einhaltung seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten verantwortlich.

TreeSolution haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschliesslich durch unsachgemässe Nutzung, unzutreffende oder unvollständige Kundeninformationen, nicht autorisierte Änderungen durch den Kunden oder durch Dritte ausserhalb des Verantwortungsbereichs von TreeSolution verursacht wurden.

Eine allfällige Mitverantwortung von TreeSolution bleibt vorbehalten.

16.6 Keine Garantie für bestimmte Sicherheits- oder Geschäftsergebnisse

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt TreeSolution keine Garantie dafür, dass durch die Nutzung ihrer Beratungsleistungen, Schulungsangebote, Awareness-Plattformen oder Phishing-Simulationen sämtliche Informationssicherheitsvorfälle verhindert oder bestimmte wirtschaftliche, organisatorische oder verhaltensbezogene Ergebnisse erreicht werden.

Die vertraglich geschuldete Leistungserbringung und ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften bleiben hiervon unberührt.

16.7 Datenschutz und zwingende Haftung

Gesetzlich zwingende Haftungsbestimmungen, insbesondere für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für Personenschäden und nach zwingendem Produkthaftungsrecht, bleiben unberührt.

Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowie ausdrücklich vereinbarte Pflichten aus einem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) bleiben bestehen. Eine Haftungsbeschränkung findet nur Anwendung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und keine vorrangige individuelle Vereinbarung entgegensteht.

17 Höhere Gewalt

17.1 Begriff und Voraussetzungen

Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, soweit diese unmittelbar durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, dass ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegt und dessen Auswirkungen trotz angemessener Vorsorgemassnahmen nicht verhindert oder überwunden werden können.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Krieg, terroristische Anschläge, erhebliche politische Unruhen sowie behördliche Anordnungen oder Massnahmen, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

17.2 Informationspflicht

Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei so rasch wie möglich in Textform über das Ereignis, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die vertragliche Leistungserbringung und, soweit abschätzbar, dessen Dauer.

17.3 Auswirkungen auf die Leistungserbringung

Die betroffenen Leistungspflichten werden für die Dauer der durch das Ereignis verursachten Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit ausgesetzt, soweit und solange ihre Erfüllung tatsächlich verhindert wird.

Nicht betroffene Vertragspflichten bleiben bestehen.

Die betroffene Partei ergreift angemessene und zumutbare Massnahmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu begrenzen, und nimmt die Leistungserbringung nach Wegfall der Behinderung so rasch wie möglich wieder auf.

17.4 Länger andauernde Ereignisse

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt über einen längeren Zeitraum an und beeinträchtigt es die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung wesentlich, stimmen sich die Parteien über eine angemessene Fortführung oder Anpassung des Vertrags ab.

Gesetzliche und ausdrücklich vereinbarte Rechte zur Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

17.5 Abgrenzung

Gewöhnliche technische Störungen, vermeidbare Betriebsunterbrechungen, fehlende personelle Ressourcen sowie wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Vertragspartei gelten für sich allein nicht als höhere Gewalt.

Bereits vor Eintritt des Ereignisses entstandene und fällige Zahlungspflichten bleiben unberührt. Für nicht erbrachte Leistungen richten sich Vergütungsansprüche und allfällige Rückerstattungen nach den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

18 Beendigung des Vertrags

18.1 Allgemeine Bestimmungen

Verträge mit TreeSolution enden durch vollständige Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer ohne Verlängerung oder durch wirksame Kündigung.

Für einmalige und projektbezogene Leistungen gelten die individuell vereinbarten Vertragsbedingungen und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit für ein kündbares Vertragsverhältnis keine besondere Laufzeit oder Kündigungsregelung vereinbart wurde und keine speziellere Bestimmung dieser AGB zur Anwendung kommt, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 60 Kalendertagen auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

18.2 Wiederkehrende Leistungen und Abonnements

Für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Abonnements, Plattformlizenzen und Hosting-Dienstleistungen, gelten die individuell vereinbarten Vertragslaufzeiten.

Unabhängig von einer ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Vertragslaufzeit kann der Kunde ein solches Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Kalendertagen jeweils zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich kündigen, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Ein Vertragsjahr beginnt am vereinbarten Vertragsbeginn beziehungsweise dessen jährlichem Wiederkehrdatum.

18.3 Vorzeitige Beendigung mehrjähriger Abonnements

Wurde für ein mehrjähriges Abonnement aufgrund der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit ein Laufzeitrabatt gewährt und beendet der Kunde das Abonnement durch ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser ursprünglichen Laufzeit, wird die Vergütung für die tatsächlich bezogene Vertragsdauer neu berechnet.

Massgebend sind die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise und Laufzeitkonditionen für die tatsächlich in Anspruch genommene Vertragsdauer.

Bereits geleistete Zahlungen werden auf die neu berechnete Vergütung angerechnet. Eine sich daraus ergebende positive Differenz ist vom Kunden nach entsprechender Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Nachberechnung erfolgt ausschliesslich aufgrund des ursprünglich gewährten, durch die verkürzte Vertragsdauer nicht mehr gerechtfertigten Laufzeitrabatts.

18.4 Ausnahmen von der Nachberechnung

Eine Nachberechnung des Laufzeitrabatts erfolgt nicht, wenn der Kunde den Vertrag aufgrund einer erheblichen, von TreeSolution zu vertretenden Vertragsverletzung berechtigterweise ausserordentlich beendet.

Die Nachberechnung bei einer berechtigten ausserordentlichen Kündigung durch TreeSolution infolge einer erheblichen Vertragsverletzung des Kunden richtet sich nach Ziffer 18.7.

Zwingende gesetzliche Kündigungs- und Schadenersatzrechte bleiben unberührt.

18.5 Automatische Vertragsverlängerung

Wird ein Abonnement nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres beziehungsweise der ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Vertragsjahr.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Vertragslaufzeit richtet sich die Vergütung für das erste anschliessende Vertragsjahr nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis unter Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten prozentualen Laufzeitrabatts.

Bei weiteren jährlichen Vertragsverlängerungen kann TreeSolution die zuletzt gültige jährliche Vergütung entsprechend Ziffer 9 um maximal 4 % pro Vertragsjahr anpassen.

Individuell vereinbarte Sonderkonditionen und Preisgarantien bleiben für ihren jeweils vereinbarten Zeitraum vorbehalten.

Für jede jährliche Anschlusslaufzeit gilt weiterhin eine ordentliche Kündigungsfrist von 60 Kalendertagen zum Ende des Vertragsjahres.

18.6 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann.

Liegt ein behebbarer wesentlicher Vertragsverstoss vor, ist der vertragsverletzenden Partei grundsätzlich zunächst eine angemessene Frist zur Behebung einzuräumen, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

Zwingende gesetzliche Rechte zur jederzeitigen oder fristlosen Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

18.7 Ausserordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Bei erheblichem Zahlungsverzug des Kunden ist TreeSolution berechtigt, den Kunden schriftlich oder per E-Mail zur Begleichung der ausstehenden Forderung aufzufordern und eine Nachfrist von 14 Kalendertagen anzusetzen.

In dieser Aufforderung ist auf die Möglichkeit einer ausserordentlichen Vertragskündigung bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist hinzuweisen.

Erfolgt innerhalb der Nachfrist keine vertragsgemässe Zahlung, kann TreeSolution den betroffenen Vertrag ausserordentlich kündigen, sofern die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei berechtigter ausserordentlicher Kündigung eines mehrjährigen Abonnements durch TreeSolution aufgrund eines erheblichen Zahlungsverzugs des Kunden kann eine Nachberechnung des ursprünglich gewährten Laufzeitrabatts gemäss Ziffer 18.3 erfolgen, soweit gesetzlich zulässig.

18.8 Finanzielle Folgen der Vertragsbeendigung

Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung entstandene und fällige Vergütungsansprüche sowie Forderungen für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen.

Eine ausserordentliche Kündigung führt nicht automatisch zur sofortigen Fälligkeit sämtlicher Vergütungen für noch nicht erbrachte Leistungen bis zum ursprünglich vorgesehenen Vertragsende.

Allfällige Rückerstattungsansprüche sowie weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Bei ordentlicher Kündigung eines Abonnements zum Ende eines Vertragsjahres besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der für dieses Vertragsjahr geschuldeten und vertragsgemäss erbrachten Leistungen.

18.9 Form der Kündigung

Kündigungen bedürfen der Textform. Eine Kündigung per E-Mail ist ausreichend, sofern keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben oder individuell vereinbart wurde.

Massgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

18.10 Zugriffsrechte und Daten nach Vertragsende

Mit der wirksamen Beendigung eines Abonnements endet grundsätzlich das vertragliche Nutzungsrecht an den entsprechenden Plattformen und Dienstleistungen.

Die Rückgabe, Bereitstellung, Aufbewahrung und Löschung von Kundendaten richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

19 Datenschutz

19.1 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

TreeSolution bearbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie, soweit anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

19.2 Bearbeitung personenbezogener Daten

TreeSolution bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung sowie für weitere rechtmässige Geschäftszwecke, insbesondere zur Kundenbetreuung, Geschäftsabwicklung und Kommunikation, soweit hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage besteht.

19.3 Auftragsverarbeitung

Soweit TreeSolution personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet, richten sich die jeweiligen Rechte und Pflichten nach dem vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).

Die Bestimmungen zu Speicherort, Datensicherheit und Unterauftragsverarbeitern gemäss Ziffer 13 bleiben unberührt.

19.4 Datenschutzerklärung

Weitere Informationen über die Bearbeitung personenbezogener Daten durch TreeSolution in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit sowie über die Rechte betroffener Personen ergeben sich aus der jeweils anwendbaren Datenschutzerklärung von TreeSolution.

Diese ist unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.treesolution.com/impressum-datenschutz

Die Datenschutzerklärung dient der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten. Weitergehende vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Vertragsparteien werden sich, soweit erforderlich, um eine rechtlich zulässige Ersatzregelung bemühen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Entsprechendes gilt für allfällige Regelungslücken in diesen AGB.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen TreeSolution und dem Kunden sowie für alle daraus entstehenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten gilt ausschliesslich materiellen schweizerischen Rechts unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen TreeSolution und dem Kunden ist der jeweilige Sitz der TreeSolution Security Awareness AG in der Schweiz, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstands-Bestimmungen entgegenstehen.